

Ärzte - Rundschreiben

BAG setzt EuGH-Urteil zum Verfall von Urlaub um

Der automatische Verfall von Urlaubsansprüchen ist passé. § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG sieht vor, dass Urlaub im laufenden Kalenderjahr genommen und gewährt werden muss. Bislang wurde daraus geschlossen, dass Urlaub der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, verfällt. Nach der neuen Formel der Erfurter Richter kann Verfall von Urlaub in der Regel nur dann eintreten, "wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub andernfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt." Jeder Arbeitnehmer muss "konkret aufgefordert" werden, den Urlaub zu nehmen. Ein Hinweis auf die Resturlaubstage in der Lohnabrechnung genügt nicht.

Änderungen zur Umsatzsteuer ab 2020

Krankenhäuser sind in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Diese Umsatzsteuerbefreiung wird in Zukunft auch für vergleichbare private Einrichtungen greifen.

Ab 1.1.2020 wird es eine neue Steuerbefreiung für sogenannte Kostenbeteiligungsgemeinschaften geben. Bisher gab es nur eine Umsatzsteuerbefreiung für Apparategemeinschaften. Diese Einschränkung stand nicht mit dem Unionsrecht im Einklang. Daher wird sie im neuen § 4 Nr. 29 UStG allgemein auf Personenzusammenschlüsse ausgedehnt, deren Mitglieder eine am Gemeinwohl dienende entweder nichtunternehmerische oder steuerbefreite Tätigkeit ausüben. Weitere Voraussetzungen sind erforderlich:

1. Der Personenzusammenschluss ist selbstständig und im Inland ansässig.
2. Er erbringt eine sonstige Leistung an seine im Inland ansässigen Mitglieder.
3. Die Leistungen werden unmittelbar zur Ausübung dieser Tätigkeit verwendet.

Anhebung Grenze Kleinunternehmer ab 2020

Der Bundesrat hat dem Bürokratieentlastungsgesetz III zugestimmt und damit die Kleinunternehmergrenze angehoben. Als Kleinunternehmer stellen Sie Ihren Patienten keine Umsatzsteuer in Rechnung und zahlen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt. Im Gegenzug dürfen sie aber auch keine Vorsteuer abziehen.

Bisher galt: im Vorjahr darf der Umsatz 17.500 € nicht überschritten haben und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 50.000 € liegen.

ab 2020 gilt: im Vorjahr darf der Umsatz 22.000 € nicht überschritten haben und im laufenden Jahr (wie bisher) voraussichtlich nicht über 50.000 € liegen.

Keine Steuersparmöglichkeit mehr bei Leasingsonderzahlung

Der Arzt, der seinen Gewinn durch die sogenannte Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, kann bei Abschließung eines Leasingvertrags mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren die Leasingsonderzahlung sofort als Betriebsausgabe geltend machen. Dies führte dazu, dass für die Folgejahre bei der privaten Kfz-Nutzung die sogenannte Kostendeckelung greift, da die Kosten in diesen Jahren relativ niedrig sind. Die Finanzverwaltung hat sich nun bundesweit abgestimmt und ermittelt die private Kfz-Nutzung wie folgt:

1. Für die Anwendung der Kostendeckelung sind alle Gesamtkosten eines Kfz für einen Nutzungszeitraum zu ermitteln. Aufwendungen, die für mehrere Jahre im Voraus geleistet werden sind dabei ebenso zu berücksichtigen.
2. Diese Aufwendungen sind periodengerecht auf die jeweiligen Nutzungszeiträume zu verteilen. Hierzu zählt auch die Leasingsonderzahlung.

Erhöhte Mindestpräsenzzeit auch bei angestellten Ärzten - (TSVG)

Durch das TSVG wurde die Mindestpräsenzpflicht bei einem halben Versorgungsauftrag auf 12,5 Stunden und bei einem vollen Versorgungsauftrag auf 25 Stunden erhöht. Die Mindestpräsenz ist auch für die in der Vergangenheit erteilten angestellten Arztzulassungen einzuhalten. Angestellte Ärzte mit einem niedrigeren Stundenumfang sind hiervon betroffen. Kassenärztliche Vereinigungen können die Leistung der Mindestpräsenzzeit prüfen und beim Verstoß eine Abmahnung aussprechen, wenn die Mindestsprechstundenzeit in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen nicht erfüllt ist. Kommen die Ärzte nach Abmahnung der erhöhten Mindestsprechstunden nicht nach, liegt es im Ermessen der KV, das Honorar zu kürzen. Bei Beantragung neuer Genehmigungen für angestellte Ärzte müssen ambulante ärztliche Arbeitgeber darauf achten, dass bei geteilten Versorgungsaufträgen eine erhöhte Arbeitszeit von mindestens 12,5 Stunden bei einem halben Versorgungsauftrag in den Arbeitsverträgen enthalten ist.

Neuer EBM ab 1. April 2020 beschlossen

Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband auf eine „kleine“ EBM-Reform geeinigt. Es wurde die Bewertung aller Leistungen überprüft und an die aktuelle Kostenstruktur angepasst. Ein Ziel ist es, die sprechende Medizin zu fördern. Der neue EBM gilt ab 1. April 2020.

Der kalkulatorische Arztlohn wurde auf 117.060 € festgelegt. Auch die Zeiten, die Ärzte im Schnitt für eine Behandlung oder Untersuchung benötigen und die ebenfalls in die Leistungsbewertung einfließen, wurden überprüft und angepasst.

Der Aufbau und die Struktur des EBM bleiben von der Reform unberührt.

Dass mit der Reform nur wenige Leistungen neu in den EBM aufgenommen werden und sich die Honorierung kaum ändert, hängt damit zusammen, dass es kein zusätzliches Geld gibt. Die Änderungen im EBM mussten laut Vereinbarung für die Krankenkassen ausgabenneutral erfolgen.

Die „GOÄneu“ verschimmelt

Zum 1.1.2020 trägt die fünfte Änderungsverordnung der GOÄ in Kraft. Sie betrifft allerdings nur Leistungen im Zusammenhang mit der Leichenschau. Eine völlig neue GOÄ aufgrund des seit Jahren mit viel Aufwand entwickelten Entwurfs der „GOÄneu“ ist nun aber auch offiziell in weite Ferne gerückt.

Bundesgesundheitsminister Spahn möchte zunächst den Bericht der im Koalitionsvertrag vereinbarten Honorarkommission zur Reform der Honorarordnungen von GKV und PKV abwarten. Danach sei zu prüfen, ob es eine einheitliche Gebührenordnung für gesetzlich und privat Versicherte geben solle. Sei dies nicht der Fall, dann wird in dieser Legislaturperiode nichts mehr passieren.

Der Plan ist ein System zur Vorbereitung einer „Bürgerversicherung“ zu schaffen. Dazu wären zwei völlig verschiedene Vergütungssysteme in eine für beide Systeme anwendbare Fassung zu bringen. Viele Fachleute halten das ohne Maßnahmen politischer Willkür für nicht machbar.

Privatpatienten sind für niedergelassene Ärzte wichtig

Eine Befragung hat ergeben, dass die Arztpraxis nach eigenen Angaben ohne Privatpatienten nicht überleben könnte. Diese Erkenntnisse stammen aus dem neuen Gesundheitsreport des Finanz- und Versicherungsvertriebs MLP. Demnach geben 54 % der niedergelassenen Ärzte an, dass Privatpatienten für den wirtschaftlichen Erfolg der Praxis wichtig oder sogar sehr wichtig sind.

Heilmittelverordnungen sollen einfacher werden

Die Verordnung von Heilmitteln soll ab dem 1. Oktober 2020 vereinfacht werden. Der G-BA hat am 19. September 2019 Änderungen beschlossen, die unter anderem zu weniger Rückfragen zwischen Ärzten und Heilmittelpraxen führen sollen. So wird die Unterscheidung zwischen Verordnungen innerhalb oder außerhalb des Regelfalls abgeschafft und damit auch das Genehmigungsverfahren bei Verordnung außerhalb des Regelfalls. Eingeführt wird eine orientierende Behandlungsmenge. Weiter soll es künftig nur noch ein Verordnungsformular für alle Heilmittel geben und der Heilmittel-Katalog soll vereinfacht werden.

Keine Beschränkung der Abtretungen von Honoraransprüchen an Dritte

Eine Honorarabtretung über ärztliches Honorar ist allein aus dem Grund nicht generell nichtig, weil die Versicherten, die in der Praxis behandelt wurden, der Abtretung nicht zugestimmt haben. Auch darf eine KV die Abtretung der Honorarforderung ihrer Mitglieder nicht in der Weise einschränken, dass nur an Kreditinstitute abgetreten werden darf. Dies urteilte das BSG am 27. Juni 2018

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen – Ihr Ott&Partner Team!